

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1961

Ausgegeben am 30. Juni 1961

37. Stück

- 146.** Verordnung: Abänderung der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1960.
147. Verordnung: Neuerliche Abänderung der Hochschülerschaftswahlordnung.
148. Verordnung: Ausdehnung der Krankenversicherung nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937 auf die öffentlich-rechtlichen Bediensteten einiger Gemeinden des Bundeslandes Steiermark.
149. Kundmachung: Anwendung des Markenschutzgesetzes 1953 im Verhältnis zu den Bahama-Inseln.
150. Kundmachung: Nichtanwendung des § 32 Abs. 3 des Markenschutzgesetzes 1953 im Verhältnis zu Dänemark.
151. Kundmachung: Anwendung des Markenschutzgesetzes 1953 im Verhältnis zu Kenya.

146. Verordnung der Bundesregierung vom 6. Juni 1961, mit der die Dienstrechtsverfahrensverordnung 1960 abgeändert wird.

Auf Grund des § 2 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 54/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 298/1960 wird verordnet:

Die Dienstrechtsverfahrensverordnung 1960, BGBl. Nr. 312, wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 Punkt 21 hat zu lauten:

„Gewährung von Einmaligen Geldbelohnungen mit Ausnahme jener nach § 20 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 für die Angehörigen der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie.“

2. § 1 Punkt 24 hat zu lauten:

„Erlassung von Bescheiden nach dem Mutterschutzgesetz und nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 98, über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft.“

Gorbach	Pittermann	Afritsch
Drimmel	Proksch	Klaus Hartmann
Bock	Waldbrunner	Schleiner Kreisky

147. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 14. Juni 1961, mit der die Hochschülerschaftswahlordnung neuerlich abgeändert wird.

Auf Grund des § 24 des Hochschülerschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 147/1950, wird verordnet:

Die Hochschülerschaftswahlordnung, BGBl. Nr. 222/1950, in der Fassung der Verordnungen des Bundesministeriums für Unterricht vom 31. August 1953, BGBl. Nr. 149, vom 15. Dezember 1954, BGBl. Nr. 5/1955, und vom 31. Okto-

ber 1958, BGBl. Nr. 249/1958, wird abgeändert wie folgt:

Der § 9 Abs. 3 hat zu lauten:

„Die Vorsitzenden der Wahlkommissionen werden aus ihrer Mitte durch Übereinkunft, mangels einer solchen durch das Los bestimmt.“

Drimmel

148. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 14. Juni 1961 über die Ausdehnung der Krankenversicherung nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937, BGBl. Nr. 94, auf die öffentlich-rechtlichen Bediensteten einiger Gemeinden des Bundeslandes Steiermark.

Auf Grund des § 1a Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937, BGBl. Nr. 94, in der Fassung des § 487 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, wird verordnet:

Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1961 werden die öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Gemeinden Altmarkt, Politischer Bezirk Fürstenfeld, Söchau, Politischer Bezirk Fürstenfeld, Übersbach, Politischer Bezirk Fürstenfeld, Aibl, Politischer Bezirk Deutschlandsberg, Tilmitsch, Politischer Bezirk Leibnitz, Ranten, Politischer Bezirk Murau, St. Peter am Kammersberg, Politischer Bezirk Murau, Sinabelkirchen, Politischer Bezirk Weiz, Lobming, Politischer Bezirk Voitsberg und Halltal, Politischer Bezirk Bruck a. d. Mur, auf die das Gemeindebedienstetengesetz 1957, LGBl. für das Land Steiermark Nr. 34, Anwendung findet, in die Krankenversicherung der Bundesangestellten bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten einbezogen.

Proksch

149. Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 3. Juni 1961, betreffend die Anwendung des Markenschutzgesetzes 1953 im Verhältnis zu den Bahama-Inseln.

Auf Grund des § 32 Abs. 1 lit. a und Abs. 4 des Markenschutzgesetzes 1953, BGBl. Nr. 38, wird kundgemacht:

§ 1. (1) Auf den Bahama-Inseln genießen Marken von Unternehmen mit dem Sitz in Österreich (österreichische Marken) denselben Schutz wie Marken von Unternehmen mit dem Sitz auf den Bahama-Inseln.

(2) Auf den Bahama-Inseln ist der Schutz österreichischer Marken vom Schutz in Österreich unabhängig.

§ 2. Marken von Unternehmen, die ihren Sitz auf den Bahama-Inseln haben, genießen daher in Österreich den Schutz des Markenschutzgesetzes 1953, und zwar auch dann, wenn die betreffenden Marken im Ursprungsland nicht geschützt sind. Bei der Anmeldung dieser Marken in Österreich ist ein Nachweis, daß die Marken auf den Bahama-Inseln registriert sind, nicht zu erbringen.

Bock

150. Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 6. Juni 1961, betreffend die Nichtanwendung des § 32 Abs. 3 des Markenschutzgesetzes 1953 im Verhältnis zu Dänemark.

Auf Grund des § 32 Abs. 4 des Markenschutzgesetzes 1953, BGBl. Nr. 38, wird kundgemacht,

daß in Dänemark der Schutz österreichischer Marken vom Schutz in Österreich unabhängig ist. Bei der Anmeldung einer Marke in Österreich ist demnach, wenn die Marke für ein Unternehmen bestimmt ist, das seinen Sitz in Dänemark hat, ein Nachweis, daß die Marke dort registriert ist, nicht zu erbringen.

Bock

151. Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 6. Juni 1961, betreffend die Anwendung des Markenschutzgesetzes 1953 im Verhältnis zu Kenya.

Auf Grund des § 32 Abs. 1 lit. a und Abs. 4 des Markenschutzgesetzes 1953, BGBl. Nr. 38, wird kundgemacht:

§ 1. (1) In Kenya genießen Marken von Unternehmen mit dem Sitz in Österreich (österreichische Marken) denselben Schutz wie Marken von Unternehmen mit dem Sitz in Kenya.

(2) In Kenya ist der Schutz österreichischer Marken vom Schutz in Österreich unabhängig.

§ 2. Marken von Unternehmen, die ihren Sitz in Kenya haben, genießen daher in Österreich den Schutz des Markenschutzgesetzes 1953, und zwar auch dann, wenn die betreffenden Marken im Ursprungsland nicht geschützt sind. Bei der Anmeldung dieser Marken in Österreich ist ein Nachweis, daß die Marken in Kenya registriert sind, nicht zu erbringen.

Bock

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1961, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhung infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen. Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telefon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.